

Kosten für Grunddienstbarkeiten

Zur dauerhaften Regelung nachbarschaftlicher Beziehungen ist auch die Grunddienstbarkeit ein probates Mittel: Sie kann ein Recht auf Benutzung eines Grundstücks einräumen, die Unterlassung bestimmter Handlungen oder die Ausschließung der Ausübung eines Rechtes bestimmen.

Im Normalfall wird der Notar den Wortlaut der Dienstbarkeit selbst entwerfen und die Unterschriften der Beteiligten beglaubigen. In diesen Fällen sorgt der Notar (ohne zusätzliche Gebühr) auch für die Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch.

Für die Einräumung eines Wegrechtes mit einem Wert von 5.000 € erhält der Notar eine halbe Gebühr nach KV Nr. 21201 Nr. 4 GNotKG in Höhe von 30,00 € (da die Gebühr KV Nr. 21201 mindestens 30,00 € beträgt).

Sofern die Grundbuchanträge in elektronischer Form eingereicht werden müssen, was in Lübeck z.B. der Fall ist, entsteht zusätzlich noch die elektronische Vollzugsgebühr in Höhe von 0,3 nach KV Nr. 22114 GNotKG, höchstens jedoch 250,00 €. Bei einem Wert von 5.000,00 € entspricht das 15,00 €.

Für die Schreibauslagen (Dokumentenpauschale) gilt als Faustregel 0,15 € pro Seite. Erfahrungsgemäß bewegen sich die Auslagen hier im Bereich um 2,40 €.

Hinzu kommen die Auslagen wie Telefon und Porto, Grundbucheinsichten etc. sowie die geetliche Mehrwertsteuer Umsatzsteuer.